



## **Satzung vom 27. Januar 2020**

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Geschichtliches
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe und Verwaltung des Vereins
- § 8 Erforderliche  $\frac{3}{4}$ -Mehrheiten
- § 9 Verwendung des Vereinsvermögens
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Verbandszugehörigkeit
- § 12 Errichtung der Satzung

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "MGV 1840 Lampertheim e.V." und hat seinen Sitz in Lampertheim.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter VR 60239 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Geschlechter werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

## **§ 2 Geschichtliches**

Der Verein ist im Jahre 1840 gegründet worden.

Von den Stürmen des Revolutionsjahres 1848 erfasst, kam das gesangliche Vereinsleben zum Erliegen und wurde im Jahre 1863 wieder zu neuem Leben erweckt.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der MGV 1840 Lampertheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er pflegt mit seinen Chören das Volkslied, das anerkannte Kunstlied, geistliche und weltliche Chormusik aus alter und neuer Zeit, sowie die Geselligkeit innerhalb des Vereins. Er will durch Darbietung wertvoller Chorkonzerte und sonstiger musikalischer Veranstaltungen Sinn für das Kunstgut wecken, das Interesse vertiefen und damit zur musikalischen Bildung der Allgemeinheit und seiner Mitglieder beitragen.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) Veranstaltungen von Konzerten und Vorträgen,
- b) regelmäßige wöchentliche Übungsstunden,
- c) unterhaltende Veranstaltungen.

Die Chöre arbeiten unter der Koordination des Vorstandes und in Erfüllung der, von der Satzung bestimmten Grundlagen, jeder für sich separat. Dies schließt in keinem Falle aus, dass die Chöre bei gegebener Veranlassung gemeinsam zusammenwirken und auftreten.

Die Arbeit der einzelnen Chöre hat sich an den Zielen und an der Arbeit des Gesamtvereins auszurichten und darf diesen nicht zuwiderlaufen. Sie unterliegt daher der Kontrolle des Vorstandes und der Generalversammlung.

Die Konzerttätigkeit ist gemeinnützig. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausgeübt, ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege und musikalischen Bildung.

Etwa erzielte Überschüsse werden kulturellen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Die Konzerte werden in der Hauptsache von den Mitgliedern selbst dargeboten und sollen ein der kulturellen Arbeit entsprechendes Niveau erreichen.

Für seine Kinder- und Jugendpflege gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

## **§ 4 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Verein – Satzung und Verordnungen“ für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die Anerkennung der Satzung und die Bereitschaft, Vereinsbeschlüsse auszuführen. Die Anmeldung als Mitglied nimmt der Vorstand entgegen und entscheidet darüber. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Generalversammlung zu; diese entscheidet endgültig.

Alle Mitglieder haben den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens zu respektieren.

Die aktiven Mitglieder sind zum regelmäßigen Besuch der Singstunden verpflichtet.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres besitzt jedes Mitglied bei allen Versammlungen und Befragungen, sowie bei sämtlichen erforderlichen Wahlen und Abstimmungen Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, wie überhaupt der Bereich der Ehrungen in einer gesonderten Ordnung geregelt wird. Diese wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Generalversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Entscheidung über die Berufung erfolgt in der nächsten Generalversammlung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## § 6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung geregelt, die jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird.

Hierbei sollen die von der Stadt Lampertheim in den Förderrichtlinien genannten Mindestbeiträge berücksichtigt werden.

Die jeweils aktuelle Beitragsordnung wird mit Beschluss der Generalversammlung für alle Mitglieder verbindlich.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 3) zu verwenden.

## § 7 Organe und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Generalversammlung.

Wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.

Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Vorsitzenden sind, wie der Vorstand insgesamt, an die Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. den Sprechern der einzelnen Chöre, wenn mehrere Chöre dem Verein angehören.  
Diese sind gleichberechtigte Vertreter des 1. Vorsitzenden
3. dem Organisator,
4. dem Rechner,
5. dem Schriftführer.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. mindestens fünf und höchstens zwölf Beisitzern.

Jedem Beisitzer soll ein Arbeitsbereich zugeteilt werden.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt es, die Arbeit des Vereins zu koordinieren.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit von dessen Stellvertreter geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und von dem Schriftführer unterschrieben wird.

Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Bei Bedarf erstellt der Gesamtvorstand eine satzungsgemäße Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgabenverteilung, der Zusammenarbeit untereinander und der Durchführung von Vorstandssitzungen.

Die ordentliche Generalversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben vor der nächsten alljährlich stattfindenden Generalversammlung eine ordentliche Kassen- und Vermögensbestandsprüfung vorzunehmen und darüber Bericht zu erstatten.

Ebenso werden zwei Personen gewählt, die die Beschlüsse der Generalversammlung beurkunden.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die alljährlich stattfindende ordentliche Generalversammlung soll im 1. Vierteljahr stattfinden und wird vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter geleitet. Die Einberufung ist eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung, durch Aushang im Vereinslokal, den Mitgliedern bekanntzumachen.

Sollte sich herausstellen, dass trotz entsprechender Beschlüsse einer der Chöre eine von ihm eingeleitete vereinswidrige Politik fortsetzt, dann kann dieser Chor durch Beschluss der nächsten Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden.

In der ordentlichen Generalversammlung müssen folgende Vereinsangelegenheiten erledigt werden:

- 1) Bericht des Vorstandes über das letzte Geschäftsjahr:
  - a) Bericht des Vorsitzenden
  - b) Bericht der Vertreter der Chöre
  - c) Bericht des Rechners
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Wahl des Vorstandes (nur alle 2 Jahre oder auf Antrag)
- 4) Entscheidung über eventuelle Beschwerden eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
- 5) Endgültige Entscheidung in Fällen des § 3 Absatz 7
- 6) Satzungsänderungen, wenn entsprechende Anträge vorliegen.

Entscheidungen zu Ziffer 4.) bis 6.) können nur getroffen werden, wenn der betreffende Punkt zur Zeit der Einberufung auf der Tagesordnung gestanden hatte.

Anträge für die ordentliche Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie vier Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind.

Über Wahlen und Beschlüsse entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Vorstandswahlen finden alle 2 Jahre statt, oder wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Art der Wahlen, geheim oder per Akklamation, bestimmt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

Anwesenheitslisten sind bei jeder ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sowie bei Vorstandssitzungen zu führen. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und den zwei gewählten Urkundspersonen zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder unter Angabe des gleichen Grundes schriftlich gefordert wird. Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche.

Ihre Einberufung erfolgt auf die gleiche Weise.

## § 8 Erforderliche $\frac{3}{4}$ -Mehrheiten

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Veränderungen im Bereich der Gemeinnützigkeitsbestimmungen sind vor Beschlussfassung mit dem Finanzamt zu erörtern.
2. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein.

## § 9 Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird ausschließlich für die Vereinszwecke verwandt. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung.
2. Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationsvermögen der Ökumenischen Diakoniestation Lampertheim zugeführt werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

1. Sängerkreis Bergstraße e.V.
2. Hessischer Sängerbund e.V.
3. Deutscher Chorverband e.V.

## § 12 Errichtung der Satzung

1. Die Satzung ist von der ordentlichen Generalversammlung am 27. Januar 2020 beschlossen worden.
2. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins vom 14. Juni 2002 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Lampertheim, den 27. Januar 2020



1. Vorsitzender  
Holger Schneibel